

**Die
Mitte**



Köniz

Statuten

2021

Allgemeines

Name Sitz	Art. 1 <ol style="list-style-type: none">1 Unter dem Namen «Die Mitte Köniz» besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Köniz.2 Die Mitte Köniz ist eine Sektion von Die Mitte Schweiz, Kanton Bern.
Zweck	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1 Die Mitte Köniz vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Menschen und Natur.3 Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.
Tätigkeit	Art. 3 <p>Die hauptsächlichen Tätigkeiten von Die Mitte Köniz sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beteiligung an den Gemeindewahlen- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in der Gemeinde Köniz.
Mitgliedschaft	Art. 4 <ol style="list-style-type: none">1 Mitglied von Die Mitte kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will und deren Grundsätze und Statuten anerkennt und das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.2 Die Mitgliedschaft von Die Mitte kann durch den Beitritt zu Die Mitte Köniz erworben werden.3 Mitglieder von Die Mitte, welche in die Gemeinde Köniz zuziehen, werden Mitglieder von Die Mitte Köniz, wenn sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.2 Die Mitgliedschaft erlöscht durch<ul style="list-style-type: none">- schriftliche Austritterklärung (jederzeit möglich)- Ausschluss- Auflösung der Partei- Tod.3 Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

Organe und ihre Aufgaben

Art. 6

Organe

- 1 Die Organe von Die Mitte Köniz sind:
 - Parteiversammlung
 - Parteivorstand
 - Revisionsstelle
- 2 Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 7

Parteiversammlung

- 1 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ von Die Mitte Köniz.
- 2 Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.
- 3 Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Art. 8

Aufgaben der Parteiversammlung

- 1 Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:
 - Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
 - Verabschiedung von Wahlvorschlägen
 - Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.
- 2 Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung vorsehen.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 2 Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
- 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 10

Parteivorstand

- 1 Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderates und des Parlamentes von Köniz sowie die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern mit Wohnsitz in der Gemeinde Köniz werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder von Die Mitte Köniz sind.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Art. 11**
- Amtszeit des Parteivorstandes**
- 1 Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.
 - 2 Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.
- Art. 12**
- Aufgaben des Parteivorstandes**
- 1 Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung der Parteiversammlungen
 - Vertretung der Partei gegen aussen
 - Werbung von Mitgliedern.
 - 2 Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung vorsehen.
 - 3 Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.
- Art. 13**
- Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand**
- 1 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung.
 - 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.
 - 3 Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.
- Art. 14**
- Revisionsstelle**
- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.
 - 2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.
 - 3 Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.
- Art. 15**
- Protokollführung**
- Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.
- Finanzielles**
- Art. 16**
- Finanzen**
- Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:
- Mitgliederbeiträge
 - freiwillige Beiträge
 - Finanzaktionen
 - Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Art. 17

Mitgliederbeiträge

- 1 Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Sie betragen maximal CHF 90.- für Einzelmitglieder und CHF 150.- für Paare.
- 2 Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
- 3 Für Verbindlichkeiten von Die Mitte Köniz haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Statutenänderung

Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 19

Auflösung

- 1 Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 2 Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 beschlossen worden. Sie treten rückwirkend auf 1. Januar 2021 in Kraft.

Für das Präsidium

Für das Sekretariat